

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.071/0012-I/IKT/2016

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. DR. BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL • BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207139

IHR ZEICHEN • BMWFW-54.120/0004-WF/VI/6A/2016

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992;  
Begutachtungsverfahren  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundeskanzleramt – Bereich IKT-Strategie dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich aus E-Government-Sicht wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu 27 (§ 41 Abs. 3):**

Gemäß § 70 StudFG ist auf Verfahren über die Zuerkennung von Studienbeihilfe, Versicherungskostenbeitrag, Studienzuschuss und Beihilfe für Auslandsstudien das AVG anzuwenden, soweit die §§ 39 bis 46 nichts anderes bestimmen. Nunmehr soll in § 41 Abs. 3 StudFG die Regelung eingeführt werden, wonach Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen und für den Fall, dass sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter der Studienbeihilfenbehörde genehmigt gelten.

Im Ergebnis führt diese vorgeschlagene Regelung dazu, dass Ausfertigungen (Bescheide) in Form von elektronischen Dokumenten in Hinkunft abweichend von § 18 Abs. 4 AVG nicht mehr mit einer Amtssignatur versehen werden müssen. Aus E-Government-Sicht kann diese Entwicklung keinesfalls unterstützt werden, da damit für die Bescheidempfänger die erleichterte Erkennbarkeit der Herkunft und einfache

- 2 -

elektronische Prüfbarkeit eines elektronischen Dokuments (z.B. über das Prüfservice [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at)) nicht mehr möglich ist. Es kommt dadurch außerdem zu einer Abweichung von der einheitlichen Vorgehensweise, die in der gemeinsamen gebietskörperschaftsübergreifenden E-Government-Kooperation vorherrscht.

Im Übrigen kann nicht nachvollzogen werden, worin beim Verzicht auf die etablierte Amtssignatur, die seit 1. Jänner 2011 in AVG-Verfahren aus Gründen der Rechtssicherheit für Ausfertigungen (Bescheide) in Form von elektronischen Dokumenten verpflichtend zu verwenden ist, die Verwaltungsvereinfachung liegen soll. Selbst die meisten Ausfertigungen (Bescheide) in Verfahren, die gemäß BAO abzuwickeln sind (wo eine Ausnahme von den diesbezüglichen AVG-Bestimmungen vorgesehen ist), werden heute bereits mit einer Amtssignatur versehen, weshalb die Neuregelung ohne Amtssignatur eigenartig anmutet. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob der vorgeschlagene Verzicht auf die Amtssignatur wirklich eine Verwaltungsvereinfachung darstellt, die nicht überwiegend zu Lasten der Rechtssicherheit der Bescheidempfänger sowie der einheitlichen E-Government-Strategie geht.

22. April 2016  
Für den Bundeskanzler:  
KUSTOR

**Elektronisch gefertigt**